Bebauungsplan Nr. 57/1, 1. Änderung

Planfeststellungsverfahren des Emscherschnellweges Beschluß vom 5.3.1970

Siehe Textteil Ziffer 5

Ilseder Hütte

in Plane

Stadtgemeinde Herne

Dieser Bebauungsplan Nr. 57/1 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung geworden.

Herne, den 20. 12. 1972

Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Ilseder Hütte

Blome, Josef

Hoffmann, Hans

Erbbauberechtigter: Hoffmann, Hans

ehem. Zeche Friedrich der Große
Schacht I+II

Zechenbahn

Werderstraße

Bramstraße

Victoriastraße

Kanalstraße

246 Btr

253 Hf

Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1 (Bauweise)

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung für die überbaubaren Grundstücksflächen (A) und (B) fest, daß innerhalb dieser Flächen Hausgruppen bis zu einer Länge von 95,0 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

Ziffer 2 (Maß der baulichen Nutzung)

Die in den Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - § 19 und 20 der Baunutzungsverordnung -) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

Ziffer 3 (Einfriedigung)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch Randstein zu begrenzen.

Ziffer 4 (St(Ga))

Auf der mit St(Ga) bezeichneten Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 e Bundesbaugesetz) sind allgemein Stellplätze und nur ausnahmsweise Garagen zulässig.

Ziffer 5 (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 Bundesbaugesetz setzt der Bebauungsplan mit nebenstehenden Zeichen Flächen fest, auf denen Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten sind. Die Anpflanzung muß in einer Dichte vorgenommen werden, daß bereits im 5. Jahr die Wohnbebauung vor Staub, Geruchsbelästigung und Verkehrslärm des Emscherschnellweges geschützt wird.

B. Hinweise

Ziffer 1 (Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes).

Ziffer 2 (Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 1o Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27.1.197o (GV. NW. S. 96) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

C. Anmerkung

Ziffer 1 (Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 4o ff. Bundesbaugesetz.

D. Aufzuhebende Bebauungspläne

a) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Hafenstr. - vom 3. März 1899 -
b) Bebauungsplan (Fluchtlinienplan) der Nordstr. - vom 22. Oktober 1901 -

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 57/1 umfaßt einen Teil des noch aufzustellenden Gesamtplanes Nr. 57 — Entwicklungsplan Herne — Nord — (Stadtgrenze Herne / Recklinghausen, Landwehrbach, Pöppinghauser Str., Ludwigstr., Emscherschnellweg, und Bahnhofstr.)

Blatt 1

Bebauungsplan Nr. 57/1

Nordstr. / Emscherschnellweg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

1) Blatt 1 (Grundriß)
2) Blatt 2 (")
3) Blatt 3 (")
4) Blatt 4 (")
5) Blatt 5 u. 6 (Längenprofil)

Aufzuhebende Bebauungspläne:

6) Siehe Abschnitt D des Textteils a und b

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.
Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle in seinem Geltungsbereich bisher gültigen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft, insbesondere die entgegenstehenden Festsetzungen der Bebauungspläne, die vorstehend unter Ziffer 6 bis zu Bestandteilen dieses Bebauungsplanes erklärt worden sind.

Herne, den 28.4. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Horsthausen

Flur 12

Maßstab 1: 500

Blatt 3	Blatt 4	
8414 b	8514 a	8514 b
Blatt 2	Blatt 1	
8413 h	8513 g	8513 h
8413 f	8513 e	8513 f

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wurden bescheinigt.

Herne den 28.4. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:

Herne den 30. 4. 1970
Stadtplanungsamt
Städt. Oberbaurat — Städt. Tiefbauamt — Städt. Baudirektor
Stadtbaurat — Stadtbaurat

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Kindergarten
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Baugrundstücke
Elektrizitätswerk
Gaswerk
Umspannstation
Kompostierung
Fernmeldeamt
Müllbeseitigungsanlage
Tankstelle
Wasserwerk
Sammelbecken
Wasserturm
Klärwerk
Abwasser offen
Abwasser geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingarten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Garagen
St Stellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Baugrundstücke für sekundäre bauliche Anlagen, die grundsätzlich nicht Zwecken dienen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundfläche
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten); oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen, z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand

Darstellung nach der Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsämter im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.1.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 30.6.1964 - SMBl. NW. 2032 -)

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umzeichnen

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
~~1. 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GV. NW. S. 413)~~
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O. NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

Die Darstellungen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mit dem Inhalt der Planzeichenverordnung 1965 (PlanzV 65) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) erstellt worden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 6 JUL 1970 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Herne, den 7. JULI 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Juli 1970, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.

Herne, den 6. JULI 1970
Der Oberstadtdirektor
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit allen Bestandteilen und der Begründung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. 8. 1970 bis 17. 9. 1970 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 5. 8. 1970 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herne, den 18. 9. 1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.6.1971. Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund der Anregungen und Bedenken den öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 2 u. 5) geändert.
Demnach ist dieser Plan / ~~in der Form des Beschlusses~~ gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

Herne, den 28.6. 1971
Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wurden bescheinigt.

Herne, den 28.6.1971, weil
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsrates des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 14. 7. 1970 Az. 4-2462-69

Herne, den 20. Juli 1970
Der Oberstadtdirektor
Städt. Oberbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 23. 11. 1971 Az. I B4 - 62.5.4 genehmigt worden. (Herne 57/1)

Essen, den 23.11. 1971
Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 13. 12. 1971 nach § 12 des Bundesbaugesetzes unter Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Herne, den 13. Dezember 1971
Der Oberstadtdirektor
Städt. Baudirektor

Blatt 2

Bebauungsplan Nr. 57/1

Nordstr. / Emscherschnellweg

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Baukau; Horsthausen
Flur 7, 8; 12
Maßstab 1 : 500

Blatt 3	Blatt 4	
8414 b	8514 a	8514 b
Blatt 2	Blatt 1	
8413 h	8513 g	8513 h
8413 f	8513 e	8513 f

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und § 22 und 23 Bau.NVO)

o offene Bauweise
a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
ED nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie §§ 16 bis 21 Bau.NVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ 3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG und 14 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - offen
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser - geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere, bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Bau.NVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Nr. 16 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen

In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz

Bestand
Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse i.v. Nachtrag Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16.8.1964 – ZC2 7190)

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Übersichten

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau.NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
~~1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 488)~~
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299)

Dieser Bebauungsplan Nr. 57/1 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung geworden.
Herne, den 9.8.73 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Siehe Textteil Ziffer 1
Siehe Textteil Ziffer 5
WR GRZ = 0,4 GFZ = 1,1 IV
WA GRZ 0,4 GFZ = 0,8 II
WA GRZ = 0,4 GFZ = 0,4 I
g
Für die Allgemeinheit
Für die Stadt Herne und die Benutzer der GGa
GGa für die überbaubaren Flächen (A)+(C)+(D)
GGa für die überbaubaren Flächen (A)+(B)
GGa für die überbaubaren Flächen (A)+(C)
GGa für die überbaubaren Flächen (A)+(C)+(E)
Für (A)+GGa
Für (A)+GGa
verlängerte Leibnizstraße
Planfeststellungsverfahren des Emscherschnellweges Beschluß vom 5.3.1970
Gemarkung Baukau Flur 7
Gemarkung Baukau Flur 8
Gemarkung Horsthausen Flur 12
Ilseder Hütte
Stadtgemeinde Herne
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Wohnungsverein „Selbsthilfe"
Stadtgemeinde Herne
Wohnungsverein Herne
Augustastraße
Leibnizstraße
Kanalstraße
Turnhalle
Kindergarten

Flur 1

Gemarkung Baukau
Flur 7

Gemarkung Horsthausen
Flur 12

Holper Heide
Straße
Ilseder Hütte
Hafenstraße
Stadtgemeinde Herne
Bergarbeiter-Wohnungsgesellschaft m.b.H. „Glückauf"
„Glückauf"
Weg
Schule
Schulte-Altedorneburg
Schulte-Altedorneburg, Friedrich-Wilhelm
Nordstraße
Straße „A"
Verlängerte Jobststraße
Verlängerte Leibnizstraße
Ilseder Hütte
in Peine
Stadtgemeinde Herne
Speitel
Kowalski
Siehe Textteil Ziffer 4
Siehe Textteil Ziffer 1
Siehe Textteil Ziffer 5
Für den Versorgungsträger
Für die Stadt Herne und die Benutzer des GSS
Leitungsrecht für die Stadt Herne
GGa für die überbaubaren Flächen Ⓐ + Ⓑ
Für Ⓐ + GGa
HB 960
Bebauungsplan Nr. 57/1, 1. Änderung

WA
GRZ = 0,4
GFZ = 1,0
III g

WR
GRZ = 0,4
GFZ = 0,8
II o

WA
GRZ = 0,4
GFZ = 0,8
II o

WR
GRZ = 0,4
GFZ = 1,1
IV

WR
GRZ = 0,4
GFZ = 1,1
IV

Dieser Bebauungsplan Nr. 57/1 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung geworden.
Herne, den 20. 12. 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Änderungen auf Grund von Anregungen u. Bedenken vor Satzungsbeschluß:

- fortfallende Baugrenze
- neue Baugrenze
- fortfallende Straßenbegrenzungslinie
- neue Straßenbegrenzungslinie
- fortfallende Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- neue WR (Reine Wohngebiete)
- neue Straßenverkehrsfläche (öffentlich) unter Aufhebung von WR
- neue Trassierungselemente

Herne, den 05.11.1970
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Blatt 3

Bebauungsplan Nr. 57/1

Nordstr./Emscherschnellweg

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Baukau; Horsthausen

Flur 7; 12

Maßstab 1: 500

Blatt 3	Blatt 4	
8414 b	8514 a	8514 b
Blatt 2	Blatt 1	
8413 h	8513 g	8513 h
8413 f	8513 e	8513 f

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§1-§11 BauNVO)

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG und §§22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
▲ nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1a BBauG sowie §§16 bis 21 BauNVO)

GRZ-0.4 Grundflächenzahl
GFZ-0.7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3.0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen (§9 Abs.2 BBauG und §4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960)

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.3 BBauG)

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§9 Abs.1 Nr.5 BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§9 Abs.1 Nr.5 und 7 BBauG)

Versorgungsflächen oder -baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser-offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser-geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 Abs.1 Nr.6 BBauG)

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.8 BBauG)

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs.1 Nr.9 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr.14 BBauG)

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BBauG)
Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere baul. Anlagen, die privatrechtlich. Zwecken dienen (§9 Abs.1 Nr.1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs.1 Nr.2 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs.4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.1 BBauG)

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs.1 Nr. 15 u. Nr.16 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§9 Abs.4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 - ZC0-7100)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S.1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS.21)
~~1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 435)~~
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV.NW. 1970S.299)

Blatt 4

Bebauungsplan Nr. 57/1

Nordstr./Emscherschnellweg

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Aufstellungsvermerke befinden sich auf dem Blatt 1

Herne, den 28.4.1970
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Horsthausen

Flur 12

Maßstab 1: 500

Blatt 3	Blatt 4	
8414 b	8514 a	8514 b
Blatt 2	Blatt 1	
8413 h	8513 g	8513 h
8413 f	8513 e	8513 f

Bebauungsplan Nr. 57/1, 1. Änderung

WR
GRZ = 0,4
GFZ = 1,1
IV
Siehe Textteil Ziffer 1

Leitungsrecht für die Stadt Herne

Siehe Textteil Ziffer 5

Planfeststellungsverfahren des Emscherschnellweges
Beschluß vom 5.3.1970

Stadtgemeinde Herne

Dieser Bebauungsplan Nr. 57/1 (Fluchtlinienplan) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/1. Änderung aufgehoben; dadurch ist dieser Plan Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 57/1. Änderung geworden.
Herne, den 20. 10. 1971
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Stadtvermessungsoberamtmann

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung

GRZ-0,4 Grundflächenzahl
GFZ-0,7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3,0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse

Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Asymm. Dach
30 Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser -offen-
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brunnen
Abwasser -geschlossen-

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Badeplatz
Friedhof
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Flächen für Gemeinschaftsanlagen
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen
St Stellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. von Baugebieten) oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Baulinien und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand

Darstellung nach den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 17.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 ZdZ-7180)
II Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Umrißlinien

Unverbindliche Darstellung

Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. IS. 341)
Baunutzungsverordnung (Bau NVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I. S.1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. IS. 21)
~~§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 432)~~
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299)



Änderungen auf Grund von Anregungen und Bedenken vor Satzungsbeschluß

Festsetzungen und (Aufhebungen)

Erweiterung der Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

(Aufhebung des Versorgungsbaugrundstückes)

Erweiterung der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

Bebauungsplan Nr. 57/1

Herne, den 9.7. 1973
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Textteil

Festsetzungen

§ 1
(Baureife)

Gem. § 22 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des WA-Gebietes Hintergruppen bis zu einer Länge von 55,00 m mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

§ 2
(Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ – §§ 19 und 20 der Baunutzungsverordnung –) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dieses ermöglichen.

§ 3
(Ausschließung von Ausnahmen in dem Allgemeinen Wohngebiet – WA –)

In den Allgemeinen Wohngebiet dürfen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden:
1. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen.

Damit wird gem. § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung die Anwendung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung teilweise ausgeschlossen.

§ 4
(Einfriedigung)

Zu den Verkehrsflächen hin sind die Grundstücke nur durch Hecken zu begrünen.

§ 5
(Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 Bundesbaugesetz setzt der Bebauungsplan mit nebenstehenden Zeichen Flächen fest, auf denen Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten sind. Die Anpflanzung muß in einer Dichte vorgenommen werden, daß bereits im 5. Jahr die Wohnbebauung vor Staub, Geruchsbelästigung und Verkehrslärm des Emscherschnellweges geschützt wird.

§ 6
(Aufhebender Bebauungsplan)

In Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 57/1, 1. Änderung, werden alle bisher gültigen ordnungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die des Bebauungsplanes Nr. 57/1 – Nordstraße/Emscherschnellweg vom 13. 12. 1971 –, aufgehoben.

Hinweise – Anregungen

§ 1
(Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. (Hinweis gem. § 9 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes)

§ 2
(Gärtnerische Gestaltung)

Nach § 1c Abs. 1 der Landesbauordnung vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gärtnerisch zu gestalten.

§ 3
(Entschädigungen)

Entschädigungsansprüche regeln sich nach den §§ 40 ff. des Bundesbaugesetzes.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 57/1

Blatt 1

Nordstraße / Emscherschnellweg

Bestandteile des Bebauungsplanes:

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

1. Dieses Blatt
2. Aufzuhebender Bebauungsplan siehe Textteil § 6

Dieser Plan entspricht den Anforderungen der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 15. Januar 1965 (Planzeichenverordnung).

Die Bestandsangaben stimmen mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit überein.

Herne, den 30. 8. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne

Gemarkung Horsthausen

Flur 12

Maßstab 1: 500

8414d	8514c 8514a	8514d
8414b		8514b
8513h	8513g	8513h

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gewährleistet.

Herne, den 30. 8. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung:
Herne, den 1. 9. 1972
Stadtbaurat
Städt. Baudirektor

Tiefbauamt
Ltd. Städt. Baudirektor

Bauverwaltung
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 18.9.1972 nach § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Herne, den 18.9. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 18.9.1972, nach welchem der Plan gebilligt wurde und nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt werden soll.
Herne, den 18.9. 1972
Oberbürgermeister
Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10.11.72 bis 12.12.72 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.10.72 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Herne, den 13. 12. 1972
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13. 8. 1973
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Grund von Anregungen und Bedenken der öffentlich ausgelegten Bebauungsplan (Bestandteile Nr. 1, . . .) geändert.
Demnach ist dieser Plan / der Teil-Plan Nr. 2 / gem. § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.
Herne, den 13. 8. 1973
Oberbürgermeister
Stadtverordneten-Vorsteher

Zu diesem Plan gehören die Erklärungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstehers des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom: 18. 4. 1973 AZ: 774-2462-69
Herne, den 15. August 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Döhne)
Stadtbauamtmann

Diese Bebauungsplan ist gemäß § 11 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes, mit Verfügung vom 6. 11. 1973 (AZ.: 35 d 21.1 - Herne/57/1 - 1. Änderung) genehmigt worden.
Essen, den 6. 11. 1973
Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist am 23. Nov. 1973 nach § 12 des Bundesbaugesetzes oder Hinweis darauf durch die Zeitung der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Herne, den 23. Nov. 1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
(Döhne)
Stadtbauamtmann

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SW Wochenendhausgebiete
SO Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BBauG und § 22 und 23 BauNVO)
o offene Bauweise
A nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
a nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise
Überbaubare Grundstücksflächen
Wohnbauflächen
Gemischte Bauflächen
Gewerbliche Bauflächen
Sonderbauflächen
Baulinie
Baugrenze

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG sowie §§ 16 bis 21 BauNVO)
GRZ-0.4 Grundflächenzahl
GFZ-0.7 Geschoßflächenzahl
BMZ-3.0 Baumassenzahl
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
(Anmerkung: Die vorstehenden Bezeichnungen in Ziffern sind Beispiele)

Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)
Satteldach
F Flachdach
P Pultdach
W Walmdach
Angem. Dach
SD Dachneigung
Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Straßenverkehrsflächen (privat)
öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim
Post
Kirche
Hallenbad
Kindertagesstätte, Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 und 7 BBauG)
Versorgungsflächen oder - baugrundstücke
Gaswerk
Pumpwerk
Wasserwerk
Kläranlage
Wasserbehälter
Müllbeseitigungsanlage
Umspannwerk
Abwasser - öffentlich
Elektrizitätswerk
Umformerstation
Fernheizwerk
Brennen
Abwasser - geschlossen

Führung von Versorgungsanlagen und - leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
Friedhof
Sportplatz
Badeplatz
Dauerkleingärten
Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
St Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
GSt Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, (z.B. von Baugebieten), oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Flächen für Bahnanlagen
In anderen Plänen bereits festgesetzte Begrenzungslinien, Bauliken und Baugrenzen z.B. in benachbarten Bebauungsplänen, in Plänen nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Landesstraßengesetz.

Bestand
Darstellung nach der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 18.6.1964 – ZC3-7102).
Geschoßzahl vorhandener Gebäude
635 Geländehöhen
Topographische Unterlagen

Unverbindliche Darstellung
Planung, z.B. Grundstücksgrenzen, Bordsteine

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1999 (GV. NW. S. 656)
§ 4 der 3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299)
und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96)